

M-18a: Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen (gewerblicher Gebrauch)

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die über die Gerätesicherheit hinausgehenden Anforderungen darzustellen.

Die sicherheitstechnische Überprüfung durch eine „befähigte Person“ (Sachkundiger) beinhaltet die Gerätesicherheit der Flüssiggasanlage.

Vorbemerkung

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen ist in Veranstaltungsräumen, in Räumen unter Erdgleiche, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten unzulässig.

Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes / Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (nach ASI 8.04).



P 02 Feuer und offenes
Licht verboten



P 06 Zutritt für
Unbefugte verboten



W 21 Zutritt für
Unbefugte verboten

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Gassicherheitsschlauch oder fest verlegte Rohrleitung auszuführen bzw. direkt an der Flüssiggasflasche mit Sicherheitsdruckregler (S2SR) und Schlauchbruchsicherung anzuschließen.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.



Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche Sicherheitsdruckregeleinrichtung (SR2SR) oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen Anschluss einer Schlauchleitung mit mehr als 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche mit Sicherheitsdruckregeleinrichtung (S2SR) und Schlauchbruchsicherung	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Gassicherheitsschlauch mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen (inclusive Wohnmobile, Camper und Wohnwagen, etc.)		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt grundsätzlich 2 x 11 kg. Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“, die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden.

Soll aus betrieblichen Gründen von den oben aufgeführten Auflagen abgewichen werden, ist dies rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

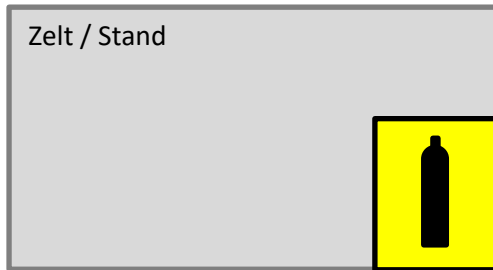


**Aufstellungsort von Flüssiggasflaschen oder -tanks im Bereich von
Veranstaltungen in Küchenzelten, Ständen, Mandelständen, Gastrozelten,
Pavillons, Verkaufswagen und Messebauten**

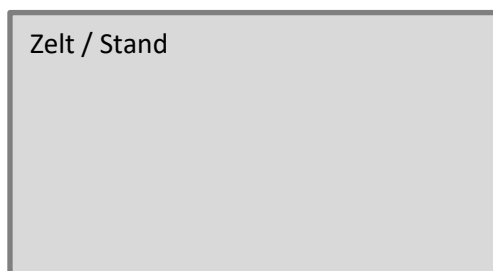
	Innerhalb	Außerhalb		
	Flaschenschrank von außen zugänglich, mit nicht verschließbaren Öffnungen (Lüftung) ins Freie und 2 x11 kg	Flaschenschrank mit Bodenbelüftung mit 2 x11 kg	Bei nachweislichem Mehrverbrauch auf Antrag 33 - kg - Gasflaschen möglich <ul style="list-style-type: none"> • kurzzeitig > 1,5 kg/h • periodisch > 0,8 kg/h • dauerhaft > 0,3 kg/h 	In Absprache mit der Brandschutzdienststelle Gastank möglich
Küchenzelt	✓	✓	✓	✗
Stand	✓	✓	✓	✗
Mandelstand	✓	✓	✗	✗
Gastrozelt	✓	✓	✓	✗
Pavillon 3x3 m	Flaschenschrank muss nicht von außen zugänglich sein, wenn der Pavillon durchlüftet ist	✓	✗	✗
Messe	Nur Ausnahme im Einzelfall	✓	✓	✓
Verkaufswagen	✓	✓	✓	✗

Sonderlösungen sind im Einzelfall mit der Genehmigungsbehörde, dem Veranstalter und der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

Eine Lagerung von Gasflaschen, die den Vorschriften der ASI 8.04 widerspricht, ist nicht zulässig.



Zelt oder Stand mit Gasschrank;
dann von außen zugänglich und mit Lüftung ins Freie.



Zelt oder Stand mit Gasschrank komplett außerhalb.



Pavillon ohne Seitenwände mit Gasschrank innen.

Die Prüfung von Flüssiggas ist durch einen geeigneten und zugelassenen Prüfer vom Betreiber bei der Abnahme nachzuweisen.

Die einschlägigen Vorschriften können über www.bgn.de (Shortlink 754) bezogen werden.
BGN ASI 8.04

Quelle

Mit freundlichem Dank: Informationsblatt zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen (gewerblicher Gebrauch) der Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat Branddirektion Einsatzvorbeugung Stand 05/2024.



Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Feuerwehr Mainz / Brandschutzdienststelle

Kontakt: Abteilung 37.04 – Vorbeugender Brandschutz
 Feuerwache 2
 Kaiser-Karl-Ring 38, 55118 Mainz
 oder
 Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon: 06131 12-4500

Fax: 06131 12-4502

E-Mail: Allgemein: veranstaltungen.feuerwehr@stadt.mainz.de